(3) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Großhändlers erforderlich, so haben sich diese den Großhandelsaufschlag entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

§ 4

- (1) Der Großhandelsabgabepreis (Spalte 3 der Anlage 2) versteht sich frei Lager des Kleinhandels netto, ausschließlich Verpackung.
- (2) In Angeboten und Rechnungen sind Sorte und Größen-Sortierung anzugeben.
- (3) Die Abgabe des Pflanzgutes an den Kleinhandel darf vor dem 1. Februar nicht erfolgen.

§ 5

Mit dem Kleinhandelsaufschlag (Spalte 4 der Anlage 2) sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt des Empfangs der Ware bis zur Abgabe an den Verbraucher entstehen, insbesondere Versicherungskosten, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Kosten der Warenausgabe.

§ 6

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

8 /

- (1) Die Verbraucherpreise sind der Sp-alte 5 der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferung durch den Großhandel unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschließlich Verpackung. Holt der Verbraucher das 'Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.
- (3) Erfolgt die Lieferung in Säcken, so gilt für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBI. S. 939).

Bei Lieferung in Steigen ist der preisrechtlich zulässige Preis zu berechnen.

8 8

Das Ministerium für Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen erlassen.

8 9

- (1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für das Pflanzgut der Ernte 1952.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisregelungen für Steckzwiebeln außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1
zur vorstehenden Preisverordnung Nr. 288

Sorteneinteilung	Größen-Sortieruniz_			
Softenementing	i	II 8	m	
Sortenklasse A Die Sorten "Dresdner Plattrunde" "Stuttgarter Riesen"	bis 18 mm	über 18—25 mm	übec 25-32 mm	
Sortenklasse B Alle übrigem Sorten	bis 10 mm	über 10—18 mm	über 18—25 mm	

Bei der Sortierung ist stets der größte Querdurchmesser zugrunde zu legen

Anlage 2 zur vorstehenden Preisverordnung Nr. 288

Sortenklasse und Sortierung	Vermehrer- (Erzeuger-) preis Groß- handels- auf schlag		Groß- handels- abgabe preis Klein- handels- aufschlag		Ver- braucher- preis	
	1	2	ja	4	5	
	in DM je 100 kg					
A I II III	150,- 130,- 90	36,- 33,- 24,-	186,- 163,- 114,-	54 47,- 31,-	240,- 210,— 145,-	
B I II III	130,- 100,- 60,-	33,- 25,50 16	163,- 125,50 76	47,— 36,50 21,-	210,— 162,- 97	

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht,

Vom 11. Februar 1953

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht (GBl. S. 835) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

* § 1

Neben der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. September 1952 festgelegten Vertragsdauer bis zu zwölf Monaten kann beim Abschluß von weiteren Aufzuchtverträgen zwischen den Vertragspartnern folgende Aufzuchtdauer festgelegt werden:

- a) bis 3 Monate,
- b) bis 6 Monate,
- c) bis 9 Monate.

(1) Das zu erreichende Mindestgewicht bei Abnahme des Tieres wird für die jeweilige Vertragsdauer wie folgt festgelegt:

Fürein Jungrind im Alter von3 Monaten 110 kg

>>	fi	ii	if	if	fi	8	,i	165 kg
"	,,	"	,,	,,	"	9	,,	210kg
••	"	•••••		•••••	12	2	"	250kg

- (2) Am Tage des Vertragsabschlusses erhält der Bauer:
 - a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch in Höhe von 200 kg,

•) 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 836).